

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaftspolitik
(13. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der
Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf
dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft

- Nr. 4072 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Raestrup

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer
und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerb-
lichen Wirtschaft — Nr. 4072 der Drucksachen — in der aus der
Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 30. April 1953

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik

Naegel
Vorsitzender

Raestrup
Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes

zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Geltungsdauer

1. des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 298) und der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337) und vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 69),
2. des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 216) in der Fassung der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337) und vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 69)

wird bis zum 30. September 1954 verlängert.

Artikel 2

Das Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen

1. über die Erzeugung von festen Brennstoffen, Edelmetallen und NE-Metallen sowie über die Herstellung, die Verwendung und die Vorratshaltung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die Lieferung dieser Waren an Betriebe und ihren Bezug durch Betriebe, soweit es erforderlich ist,

a) um sicherzustellen, daß die Waren, die zur Durchführung einer im Interesse der Gesamtwirtschaft dringend erforderlichen Ausfuhr notwendig sind, mit Vorrang vor anderen Waren hergestellt, geliefert und für die Ausfuhr bereitgestellt werden, oder,

b) um die zur Versorgung der deutschen Wirtschaft notwendige Einfuhr von volkswirtschaftlich wichtigen Mangelwaren, insbesondere Mangelrohstoffen sicherzustellen, oder

c) um Störungen der zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Erzeugung, bei festen Brennstoffen auch Störungen der lebensnotwendigen Versorgung, zu verhindern oder zu beheben, insbesondere auch im Lande Berlin,

2. über die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Lieferung, den Bezug, den Transitverkehr und die Auskunftspflicht für Waren der gewerblichen Wirtschaft sowie über die zur Errichtung von Bauwerken und zur Vornahme von

Instandsetzungsarbeiten aller Art durch Betriebe der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Werkleistungen,

um die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, soweit dazu der Erlass von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Vorschriften nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dürfen nicht erlassen werden, wenn in den Fällen der Nummer 1 Buchst. a bis c die Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen Bedarfs, in den Fällen der Nummer 2 die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, durch andere Maßnahmen im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft sichergestellt werden kann. Vorschriften über die Lieferung und den Bezug nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c dürfen, außer für feste Brennstoffe, nur für solche Waren erlassen werden, die als Zulieferungen für die zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Erzeugung notwendig sind.“

2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Befugnisse des Bundesministers für den Marshallplan hinsichtlich der Behandlung von mit Marshallplanmitteln eingeführten Waren bleiben unberührt.“

3. In § 2 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift eingefügt:

„(3) Die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft können ferner mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die statistische Erfassung von festen Brennstoffen, Edelmetallen und Nichteisenmetallen erlassen, soweit es zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an diesen Waren notwendig ist.“

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung hat vor dem Erlass von Rechtsverordnungen Fachausschüsse gutachtlich zu hören, die von Fall zu Fall bei dem Bundesmini-

ster für Wirtschaft aus Vertretern der Länder, der Unternehmer und der Arbeitnehmer zu bilden sind; Vertretung der Länder im Fachausschuß ist der beim Bundesminister für Wirtschaft bestehende fachliche Länderausschuß.“

5. In § 6 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte: „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Sicherstellung der Ausfuhr und der Einfuhr sowie zur Verhinderung oder Behebung von Störungen in der Deckung des Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 beruhen, oder
2. den zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 beruhen, oder
3. einer schriftlichen Verfügung, die auf einer nach § 1 Abs. 1 bis 4 erlassenen Vorschrift beruht,

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Straf- und Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist, eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 22) des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189) und des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805); die Verweisungsvorschriften der §§ 39 und 58 des Wirtschaftsstrafgesetzes finden Anwendung.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 beruhenden Vorschriften oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Behörde. Er nimmt in diesen Fällen auch die Befugnis der obersten

Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen, die Lagerbuchführung oder die statistische Erfassung erlassenen Vorschriften, die auf § 2 beruhen, oder
2. einer schriftlichen Verfügung, die auf den nach § 2 erlassenen Vorschriften beruht,

zuwiderhandelt, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch der Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich der Verstoß bezieht.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.“

Artikel 3

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Ausführung von

1. Rechtsvorschriften, die auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) sowie der Gesetze vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337), vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 69) und vom . . Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S.) erlassen werden,

2. Rechtsvorschriften über den Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

auf die Bundesstelle übertragen, wenn die Ausführung durch die Bundesstelle in ihnen vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.